

4.2.4 Natürlichkeit

Bezüglich der sogenannten Natürlichkeitsargumente sind zwei Grundtypen zu unterscheiden. Zum einen wird in der Debatte um die ethische Bewertung von Keimbahneingriffen immer wieder versucht, durch Rückgriff auf die Kategorie der „Natürlichkeit“ die Vorstellung einer Besonderheit der Keimbahn als eines symbolischen „Erbes der Menschheit“ zu begründen. Das menschliche Genom sei nicht nur besonders eng mit unserem individuellen und kollektiven Selbstverständnis verbunden, seine *Vorgegebenheit* sei auch im Sinne einer *Unverfügbarkeit* zu deuten, die dem menschlichen Gestaltungswillen prinzipielle Grenzen setze. Zum anderen werden darunter Positionen gefasst, die sich weniger auf einen Eigenwert der Natur beziehen, die jedweden Eingriff in die Keimbahn verbiete, sondern auf eine grundsätzliche Nichtbeherrschbarkeit der Folgen von Eingriffen in die menschliche Keimbahn. Dabei beziehen sie sich auf die Komplexität biologischer Systeme, wie sie die Evolution in Millionen von Jahren hervorgebracht hat, in der auch immer wieder Wege beschritten wurden, die

195 Das ist das Grundkriterium einer advokatorischen Ethik, die Legitimationskriterien für Entscheidungen nennt, die die Lebensführung zukünftig lebender Menschen betreffen (vgl. etwa Brumlik 1986).

sich als dysfunktional herausstellten und deshalb nicht durchsetzen konnten.¹⁹⁶

Freilich muss beachtet werden, dass das Argument der Natürlichkeit in der Öffentlichkeit oftmals als Platzhalter genutzt wird, um ein diffuses Unbehagen an der Technisierung der Welt zu artikulieren. Der normative Rückgriff auf die „Natur“ taucht dabei in verschiedenen Spielarten und Reflexionsgraden auf und reicht von einer Abwehrhaltung gegenüber einer technischen Durchgestaltung der Lebenswelt über verschiedene religiöse Vorbehalte gegenüber genetischen Eingriffen in die Grundlagen des Lebens bis hin zu philosophischen Ansätzen.

Vor allem auf der Basis religiöser Vorstellungen einer maßgeblichen Schöpfungsordnung und bestimmter göttlicher Vorrechte können gezielte Eingriffe in die Keimbahn leicht als Ausdruck menschlicher Hybris erscheinen, durch die sich der Mensch an die Stelle Gottes setzt. Aber auch im Kontext rein säkularer Weltanschauungen tauchen immer wieder ganz unterschiedlich motivierte Natürlichkeitsargumente auf, die gezielt an die lebensweltlich positiv besetzten Sinngehalte der Ursprünglichkeit und Urwüchsigkeit anknüpfen und daraus weitreichende normative Konsequenzen ableiten. Im Hintergrund solcher Überlegungen steht oft die Sorge, hier werde leichtfertig in Gegebenheiten eingegriffen, die über Jahrmillionen entstanden seien und deren technische Veränderung sich nicht komplett kontrollieren lasse. Der gezielte Eingriff in die Keimbahn berge insofern erhebliche Risiken, als dass viele genetische Wirkmechanismen bis heute noch weitgehend unverstanden seien und die Einsatzmöglichkeiten der neuen Technik keineswegs auf die bloße Reparatur vorhandener genetischer Schäden begrenzt werden könnten.

Um auszuloten, ob und gegebenenfalls in welcher Form der Naturbegriff für die Identifikation eines verantwortlichen Umgangs mit der menschlichen Keimbahn fruchtbar

¹⁹⁶ Siehe Fukuyama 2002.

gemacht werden kann, sind wenigstens zwei Einwände zu berücksichtigen.

Schon ein flüchtiger Blick in die Geschichte des Naturbegriffs zeigt erstens, dass es sich hierbei um eine außerordentlich facettenreiche Kategorie handelt, die ganz unterschiedliche Interpretationen zulässt. Die Spannweite seiner Sinngehalte reicht von der Ursprünglichkeit, Urwüchsigkeit und Unveränderlichkeit über die Vorgegebenheit, Normalität und Artgemäßheit bis hin zu den komplexen Ideen eines universellen kosmologischen Entwicklungsprinzips allen Seins, des Wesens einer Sache oder einer Art sowie dem spezifischen Vollendungszustand des Menschen, der eng mit dessen Vernunftbegabung verbunden ist. Angesichts dieses enormen Bedeutungsspektrums bedarf es in jedem Fall einer präzisen Bestimmung des Sinngehalts des Naturbegriffs, die der Komplexität der *Conditio humana* gerecht wird.

Damit kommt zweitens eine Herausforderung in den Blick, die in der Gefahr einer naturalistischen Verflachung des Naturverständnisses besteht. Der bloße Umstand, dass eine bestimmte biologische Eigenschaft faktisch gegeben ist, sagt als solcher noch nichts darüber aus, wie dieses Faktum moralisch zu bewerten ist und welche handlungspraktischen Folgerungen sich daraus für den Menschen ergeben. Der Mensch sah sich von Anfang an dazu berechtigt, in seine jeweils vorgefundenen Lebens- und Handlungsbedingungen verändernd einzugreifen und diese dabei seinen kulturellen Bedürfnissen zu unterwerfen. Da der Mensch ein Kulturwesen ist, darf die Funktion der praktischen Vernunft nicht darauf zielen, einen vorzivilisatorischen Zustand zu konservieren. Gerade therapeutische Interventionen in bestimmte pathologische Zustände oder Prozesse des menschlichen Körpers und Geistes galten daher von jeher als integraler Bestandteil medizinischen Handelns.

Allerdings taucht der argumentative Verweis auf die dem menschlichen Handeln vorausliegende Urwüchsigkeit biologischer Abläufe auch noch in einer anderen, weniger

naturalistischen Version auf, die primär freiheitsmotiviert ist. Das Verbot, in die naturalen – insbesondere genetischen – Grundlagen des Menschen gezielt einzugreifen, wird hier nicht etwa mit einer romantisch verklärten Naturauffassung plausibilisiert, nach der übersehen würde, dass die Lotteriedeckung der Natur auch ihre individuellen Härten mit sich bringt. Vielmehr nimmt man nach dieser Position an, dass die Urwüchsigkeit der Entstehung den wirksamsten Schutz vor den manipulativen Interessen Dritter darstellt, die die bewusst gestaltete Transformation „from chance to choice“ (*vom Zufall zur Wahl*)¹⁹⁷ zwangsläufig begleiten.

Im Blick auf die umstrittene normative Relevanz des Natürlichen ist auch die spezifische Spannung von Vorgegebenheit und Aufgegebenheit der Natur zu berücksichtigen. Die biologische Verfasstheit des Menschen ist zwar als solche nicht direkt normativ, doch folgt daraus nicht die völlige Beliebigkeit unseres Umgangs mit ihr. Aufgrund der leib-seelischen Einheit des Menschseins unterliegen vielmehr auch die unterschiedlichen Dimensionen seines biologischen Substrates der charakteristischen Doppelbestimmung der Unbeliebigkeit und der Gestaltungsoffenheit. Auch genetische Eigenschaften sind einerseits dem menschlichen Willen vorausgehende Vorgaben, in die keineswegs beliebig eingegriffen werden darf.¹⁹⁸ Doch erweisen sie sich andererseits aus zwei Gründen als gestaltungsoffen: Erstens können pathologische Veränderungen der genetischen Ausstattung einen erheblichen Leidenszustand für Betroffene nach sich ziehen. Daher dürfen sie wie alle anderen Krankheiten auch im Rahmen des medizinisch Möglichen beeinflusst werden. Zweitens lässt der

197 Die eigene genetische Ausstattung wird durch Technologien wie Genome-Editing Gegenstand einer Wahl und ist nicht mehr kontingent/zufällig oder „aufgegeben“. Es stellt sich so die Frage, welche moralischen Prinzipien dieser Wahl in einer gerechten Gesellschaft zugrunde liegen müssen (vgl. Buchanan et al. 2001).

198 Das Verbot des „willkürlichen Eingriffs“ schließt lediglich solche Eingriffe aus, für die es keine ausreichende Rechtfertigung gibt, und ist daher nicht im Sinne eines kategorischen Eingriffsverbotes zu interpretieren.

natürliche genetische Variantenreichtum selbst den Gedanken eines genetischen Enhancements jedenfalls nicht prinzipiell als moralisch unzulässig erscheinen. Zwar sind die Hürden für die Rechtfertigung von Enhancements erheblich höher (siehe Abschnitt 4.4.3); gleichwohl dürften Natürlichkeitsargumente allein kein geeignetes Mittel sein, ein kategorisches Verbot genetischer Keimbahneingriffe zu therapeutischen oder darüber hinausgehenden Verbesserungszwecken zu rechtfertigen.

Einer solchen weitreichenden Freisetzung des Menschen müssen im Übrigen auch spezifisch religiöse Annahmen eines Schöpfungsglaubens, wie sie etwa in den drei abrahamitischen Religionen vorhanden sind, keineswegs widersprechen. Aus jüdischer, christlicher und muslimischer Sicht zwingt der Glaube an die Allmacht des Schöpfers und die Integrität und Gutheit der Schöpfung nämlich keineswegs dazu, dem Menschen die rein passive Rolle des bloßen Erhaltens und Bewahrens zuzuweisen. Vielmehr ist diesen religiösen Auffassungen zufolge der Mensch als kulturschaffendes und grundsätzlich zur moralischen Verantwortungsübernahme befähigtes Wesen von Gott ausdrücklich dazu ermächtigt, in die geschaffene Wirklichkeit aktiv einzugreifen. Zwar gebe es durchaus Fälle, in denen solche Eingriffe moralisch nicht zu rechtfertigen seien, weil sie etwa rein egoistische oder destruktive Ziele verfolgten, sodass sich der Mensch damit eine Verfügungsmacht anmaße, die ihm nicht zustehe. Doch gebe es daneben auch durchaus legitime Eingriffsformen, deren moralische Rechtfertigung sich nicht mit der Metapher, man spiele Gott, in Zweifel ziehen lasse. Die Berufung des Menschen zur aktiven Teilhabe an der Gestaltung der Welt könne ein wichtiges Motiv dafür sein, fatalistische Einstellungen gegenüber vielfältigen Übeln zu überwinden und dem Menschen die Rolle eines aktiven Mitgestalters von Wirklichkeit zuzuweisen.

Insgesamt zeigt sich also mit Blick auf Natürlichkeitsargumente ein facettenreiches Bild. Hinter dem Rekurs auf die „Natur“ können sehr unterschiedliche säkulare oder religiöse Denkmotive stehen, die teils technikkritischer Art sind, teils

aber auch die besondere zivilisatorische Verantwortung des Menschen betonen.

4.2.5 Schädigungsvermeidung und Wohltätigkeit

Es werden sowohl zur Kritik als auch zur Befürwortung von Eingriffen in die menschliche Keimbahn regelmäßig die Kategorien der Schädigungsvermeidung und der Wohltätigkeit bemüht, um die jeweilige Position zu rechtfertigen. Wohltätigkeit verweist auf die positiven Effekte, also die Nutzenpotenziale¹⁹⁹ verschiedener Forschungs- beziehungsweise Anwendungsszenarien von Keimbahneingriffen, die Chancen für die Betroffenen, oder die Menschheit insgesamt. Diskutiert wird hier ein breites Spektrum unterschiedlicher Phänomene, das von reinem Erkenntnisgewinn über verbesserte Präventionsmaßnahmen und individuelle Krankheitslinderung oder -vermeidung bis hin zu Effekten auf die öffentliche/kollektive Gesundheit reicht. Das Prinzip der Schädigungsvermeidung basiert dagegen auf der Abschätzung, Erfassung und Bewertung möglicher negativer Folgen, also der Risiken medizinischer und medizinisch-technischer Eingriffe, und ist in Debatten über die Zulässigkeit von Keimbahninterventionen ebenfalls von großer Bedeutung.

Die Berücksichtigung dieser beiden ethischen Prinzipien erfolgt oft in Form einer Chancen-Risiken-Abwägung. Diese erweist sich jedoch, wie im Abschnitt 4.1 bereits unterstrichen, als unzureichend, wenn sie auf einer rein objektiv quantifizierenden Analyse beruht. Dies gilt insbesondere, wenn dabei die Bewertung von Chancen und Risiken ausschließlich auf die Untersuchung und Abwägung von Nutzen und Schaden im engeren Sinne verkürzt wird, etwa nur mit Blick auf unmittelbar bestimmbaren oder antizipierbaren Nutzen und

199 Einschlägige Begriffsbestimmungen zu Nutzen- und Schadenspotenzialen in Hüppe/Raspe 2011.